

# DEUTSCHE UEBERSEEISCHE BANK

ZENTRALE: BERLIN NW 7, Friedrichstrasse 103

## FILIALEN:

### Banco Alemán Transatlántico

<b>ARGENTINIEN:</b> Buenos Aires Córdoba Rosario de Santa Fé	<b>CHILE:</b> Antofagasta Concepción Santiago Temuco Valdivia Valparaíso	<b>PERU:</b> Arequipa Lima <b>SPANIEN:</b> Barcelona Madrid Sevilla
---	--	---

BERLIN NW 7, den .....

Postschliessfach 125

### Banco Allemão Transatlantico

#### BRASILIEN:

Bahia Curityba Porto Alegre Rio de Janeiro  
Santos São Paulo

## Merkblatt Nr. 19

### Betr. Lieferungen nach Ecuador.

Bei Frachtsendungen nach Ecuador sind der Inkassostelle folgende Dokumente beizubringen:

**Konnossement** (voller Satz)

**Konsulatsfaktura** mit Wertangabe in US \$ (Ausstellung an „Order“ ist unzulässig)

**Ursprungszeugnis** ebenfalls in US \$, nur für bestimmte, im ecuadorianischen Zolltarif besonders gekennzeichnete zollbevorzugte Waren aus Vertragsländern, zu welchem letzteren auch **Deutschland** gehört.

**Konsularische Beglaubigung ist erforderlich.** Kann ein Ursprungszeugnis bei der Zollabfertigung nicht sofort vorgewiesen werden, so geht das Anrecht auf Anwendung des Vorzugszolls verloren.

**Versicherungsbescheinigung** in allen Ausfertigungen

**Handelsrechnung** (zweifach). Damit bei in Askimark zahlbaren Waren in der Wertangabe der Konsulatsfaktura das Disagio der Askimark Berücksichtigung finden kann, muß die Handelsrechnung in **Askimark** aufgemacht werden.

**Konnossemente an „Order“** sind, wenn sie auch den Namen des Warenempfängers enthalten, zwar zulässig, aber **nicht gebräuchlich**. Andererseits muß darauf hingewiesen werden, daß derjenige, auf dessen Namen die Konnossemente lauten, sich unter Umständen, auch ohne die Verschiffungspapiere in Händen zu haben, in den Besitz der Ware setzen kann. Sofern die Ausstellung des Konnossements auf den Namen des Kunden drüben nicht opportun erscheint, ist es empfehlenswert, als Konsignatär den Vertreter oder die **ecuadorianische Bank** einzusetzen, durch die wir das Inkasso vornehmen. Wir sind gern bereit, unserer Kundschaft auf Anfrage mitzuteilen, welche Banken drüben mit einer Ausfertigung von Konnossementen auf ihren Namen einverstanden sind.

Die **Zollbestimmungen** in Ecuador besagen, daß nur rechtzeitig, d. h. innerhalb einer nicht verlängerbaren Frist von **24 Tagen** nach Dampferankunft, zur Verzollung angemeldete Waren bis zu 90 Tagen nach Dampferankunft unter Zollverschluß lagern dürfen. Frei von Lagerspesen sind lediglich diejenigen Waren, die innerhalb von **15 Tagen** nach Dampferankunft verzollt werden.

Bei Postpaketsendungen benötigen wir für das Inkasso folgende Papiere:

**Konsulatsfaktura**, falls der Wert einer Sendung für denselben Empfänger US \$ 40.— (einschließlich Verpackung und aller Spesen) übersteigt und sich am Abgangsort der Ware ein **ecuadorianisches Konsulat** befindet. Wertangabe in US \$.

Bitte wenden

**Ursprungszeugnis** wie bei Frachtsendungen

**Handelsfaktura** „ „ „

**Posteinlieferungsschein** (evtl. genügt Angabe von Postaufgabe-Nummer und -Tag).

Unverzollte Postsendungen können von der ecuadorianischen Post schon nach 21 Tagen ab Eintreffen an den Absender zurückgesandt werden. Einige **Banken** in Ecuador sind damit einverstanden, daß Postpakete an sie für Rechnung Dritter abgerichtet werden. Wir bitten, vor Absendung dieserhalb bei uns anzufragen.

Sowohl für **Fracht- als auch für Postsendungen** ist dem ecuadorianischen Konsul zwecks Legalisierung der Konsulatsfaktura das Duplikat der Einfuhrbewilligung vorzulegen.

Eine **Feuerversicherung** nicht abgenommener Waren nehmen verschiedene Banken in Ecuador nicht vor. In solchen Fällen müssen die Absender selbst dafür sorgen, daß in die Reiseversicherung ein entsprechendes Lagerrisiko eingeschlossen wird, oder die Absender müssen nach Erhalt einer Mitteilung, daß die Ware noch nicht aufgenommen ist, eine Extra-Lagerversicherung nachträglich vornehmen.

**Wechsel** werden zweckmäßig in spanischer Sprache ausgefertigt. Trattenformulare in Spanisch stellen wir unserer Kundschaft gegen Berechnung unserer Selbstkosten auf Wunsch gern zur Verfügung.

Die **Protestierung** von Akzepten mangels Zahlung ist, um die wechselfähigen Rechte gegen den Akzeptanten zu wahren, in Ecuador nicht erforderlich, da eine Wechselklage gegen den Akzeptanten innerhalb von 5 Jahren auch ohne vorherige Protestaufnahme erhoben werden kann. Es wird sich daher im allgemeinen empfehlen, Protestweisungen von vornherein nicht zu erteilen, die Tratten vielmehr mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Vermerk „ohne Kosten“ zu versehen, der unterschrieben sein muß.

**DEUTSCHE UEBERSEEISCHE BANK**